

RL Plagiatsrichtlinie

Richtlinie zu Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten

Inhalt

1.	Ziel	2
2.	Anwendungsbereich	2
3.	Definitionen	2
3.1.	Plagiat	2
3.2.	Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen	2
4.	Regelungen	3
4.1.	Informationspflicht	3
4.2.	Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware	3
4.3.	Wie bestimmt sich der Schweregrad bei Plagiaten?	3
4.4.	Wie läuft das Verfahren ab und welche Konsequenzen sind möglich?	3
4.5.	Was passiert in der mündlichen Verhandlung?	6
4.6.	Was ist zu tun, wenn ein Plagiat erst nach der Beurteilung entdeckt wird?	6
4.7.	Gibt es über das Studienrecht hinausgehende Konsequenzen?	6
5.	Aufhebung bisheriger Regelungen	7
6.	Rechtsgrundlagen	7

1. Ziel

Diese Richtlinie soll Betreuerinnen und Betreuern eine Anleitung im Umgang mit Plagiaten und dem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bei Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen) bieten.

Gleichzeitig dient die Richtlinie als Grundlage für die Informationspflicht der Betreuerinnen und Betreuer gegenüber den Studierenden (vgl. 4.1.) und dem studienrechtlichen Organ (vgl. 4.4. Abb. 1 und Abb. 2).

2. Anwendungsbereich

Dieser Text richtet sich an alle Personen, die an der WU mit der Betreuung und Beurteilung von studentischen Abschlussarbeiten betraut sind (in der Folge: „Betreuer/in“) und legt Prozesse im Falle des Auffindens von Plagiaten oder eines Vortäuschens von wissenschaftlichen Leistungen fest.

Nicht betroffen von dieser Richtlinie sind Plagiate und Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen, wenn es sich um keine Abschlussarbeiten handelt. Diese Fälle sind von der Richtlinie zur Abhaltung von Prüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen erfasst.

3. Definitionen

3.1. Plagiat

Ein Plagiat liegt eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers (§ 51 Abs 2 Z 31 Universitätsgesetz 2002).

Es liegt auch dann ein Plagiat vor, wenn eigene und beurteilte oder veröffentlichte Texte ohne Kennzeichnung durch ein Zitat wiederverwertet werden („Selbstplagiat“).

Ebenso handelt es sich um ein Plagiat, wenn ein Text aus einer fremden Sprache wortgetreu übertragen und als eigene Leistung ausgegeben, somit ohne Quellenangabe verwendet wird („Übersetzungsplagiat“).

3.2. Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen

Das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung unerlaubter Weise einer anderen Person bedient (Ghostwriting) oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden (vgl. § 51 Abs 2 Z 32 Universitätsgesetz 2002).

4. Regelungen

4.1. Informationspflicht

Der/die Betreuer/in hat den/die Studierende/n über die notwendigen Anforderungen an die zu erstellende Arbeit zu informieren und ihn/sie anzuleiten. Darüber hinaus hat der/die Betreuer/in den/die Studierende/n über Plagiate und andere Formen der Erschleichung einer Beurteilung von Arbeiten sowie deren Rechtsfolgen im Sinne dieses Textes aufzuklären.

4.2. Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware

Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen werden an der WU verpflichtend einer Plagiatserkennung unterzogen. Der Einsatz der Plagiatserkennungssoftware dient lediglich als Ergänzung zur inhaltlichen und formalen Bewertung der Arbeit durch den/die Betreuer/in.

Verdachtsfälle hinsichtlich Plagiate und anderen Formen des Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen sind zu verfolgen und entsprechend der unter 4.3. beschriebenen Prozesse an plagiate@wu.ac.at zu melden.

4.3. Wie bestimmt sich der Schweregrad bei Plagiaten?

Bei Plagiaten richtet sich die weitere Vorgangsweise nach der Bewertung des Schweregrades durch die/den Beurteiler/in anhand folgender Aspekte:

- Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit,
- Übernahme ganzer Gedankengänge oder nur einzelner Formulierungen,
- Geplante und systematische Übernahmen (Vorsatz) oder „unsauberes Zitieren“,
- Verschleierungen/Übersetzungen,
- Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei derselben Arbeit.

4.4. Wie läuft das Verfahren ab und welche Konsequenzen sind möglich?

Handelt es sich nach den Kriterien gemäß 4.3. um ein **geringfügiges** Plagiat, sollte den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist zu verbessern. Wird dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen und ein neues Thema zu wählen. In begründeten Fällen ist die Betreuungsperson berechtigt, die Betreuung ohne Verbesserungsauftrag zurückzulegen.

Die folgende Abb. 1 veranschaulicht den Prozess:

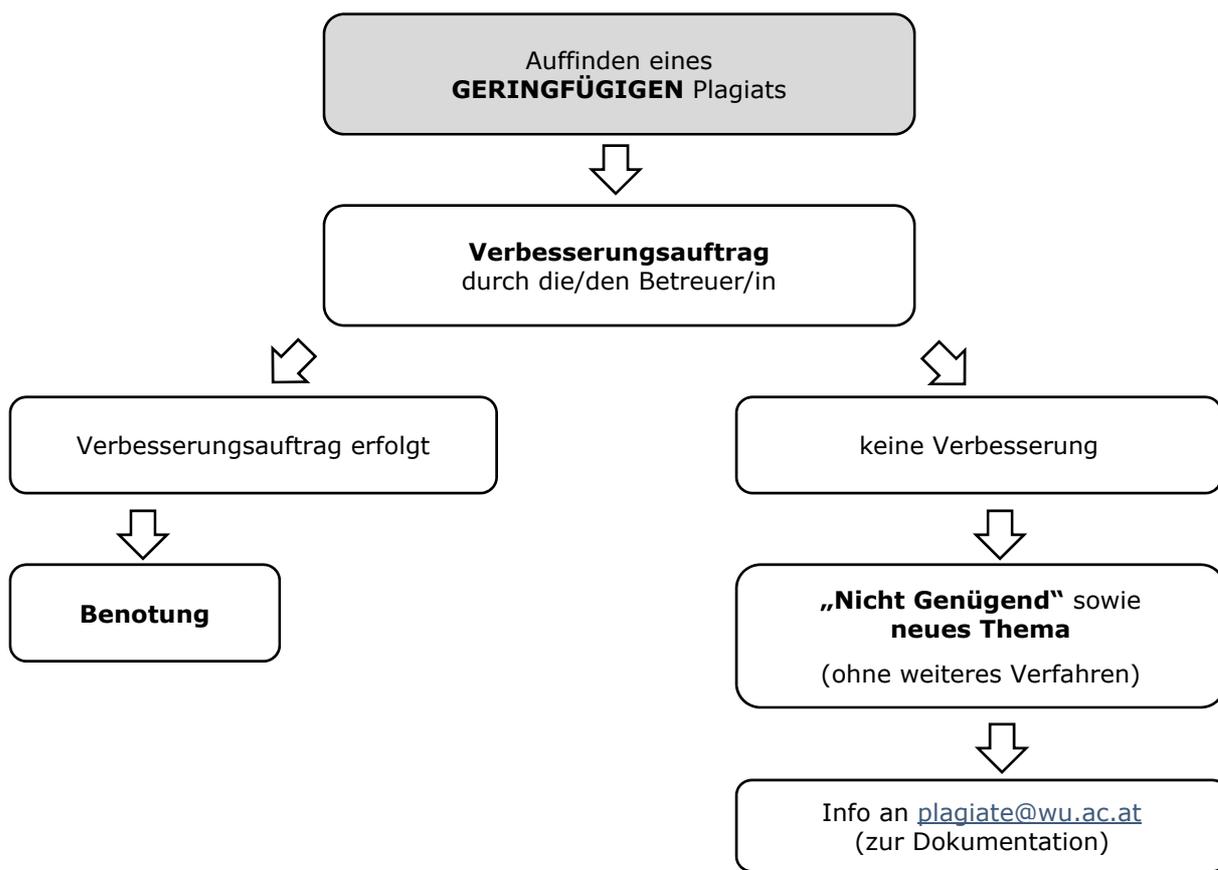


Abb. 1

Liegt nach den Kriterien gemäß 4.3. ein **schwerwiegendes** Plagiat oder ein **Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen** (vgl. 3.2.) vor, ist die Arbeit mit „Nicht Genügend“ zu beurteilen und ein neues Thema zu wählen. Zusätzlich besteht das Recht, die Betreuung zurückzulegen. Der Sachverhalt wird in der mündlichen Verhandlung im Studienrecht ermittelt. Bei Vorliegen eines **schwerwiegenden** Plagiats oder **Vortäuschens von wissenschaftlichen Leistungen** kann das Rektorat einen Ausschluss vom Studium für bis zu 2 Semestern beschließen.

Das Verfahren läuft wie folgt ab (Abb. 2):

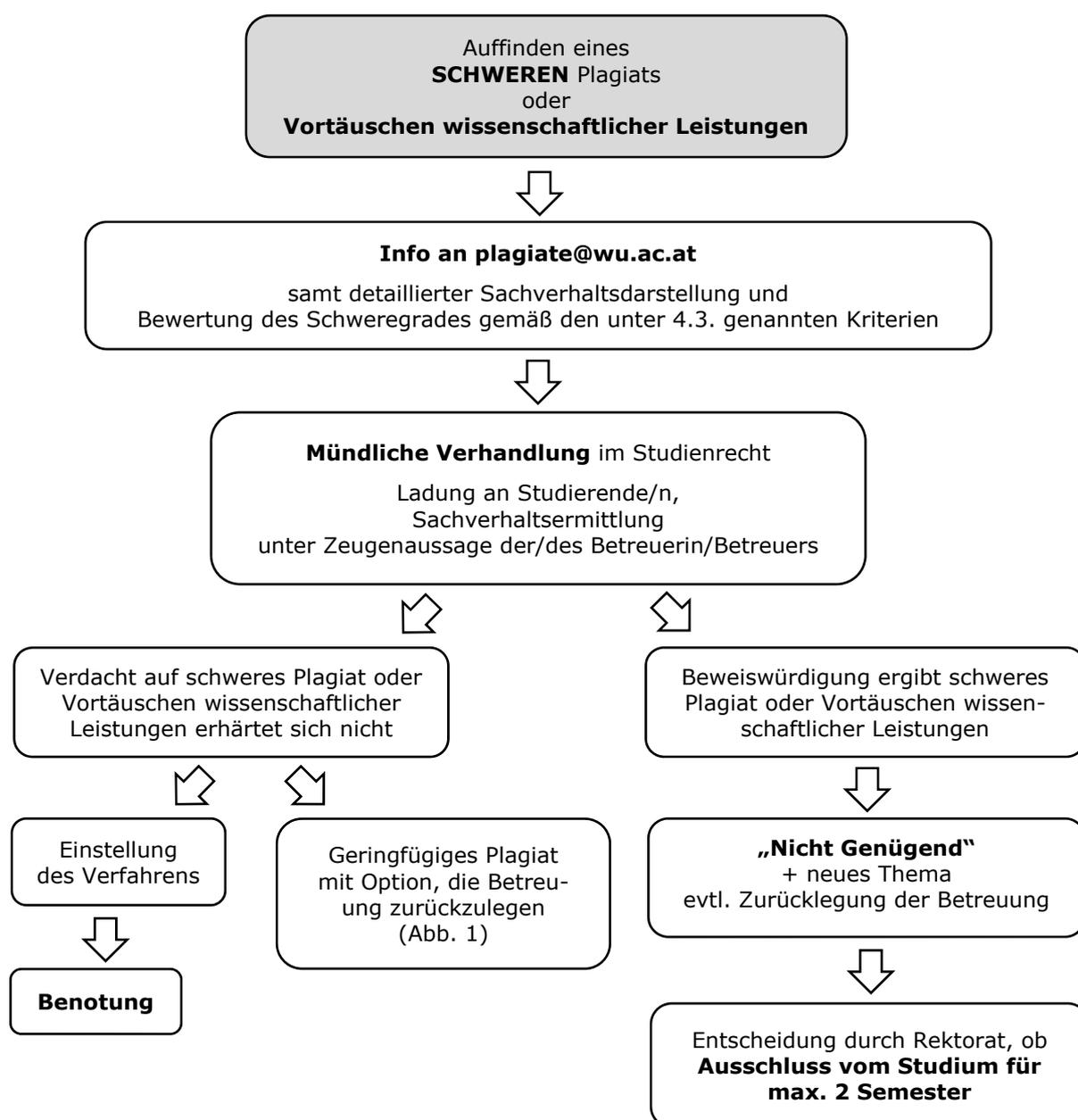


Abb. 2

4.5. Was passiert in der mündlichen Verhandlung?

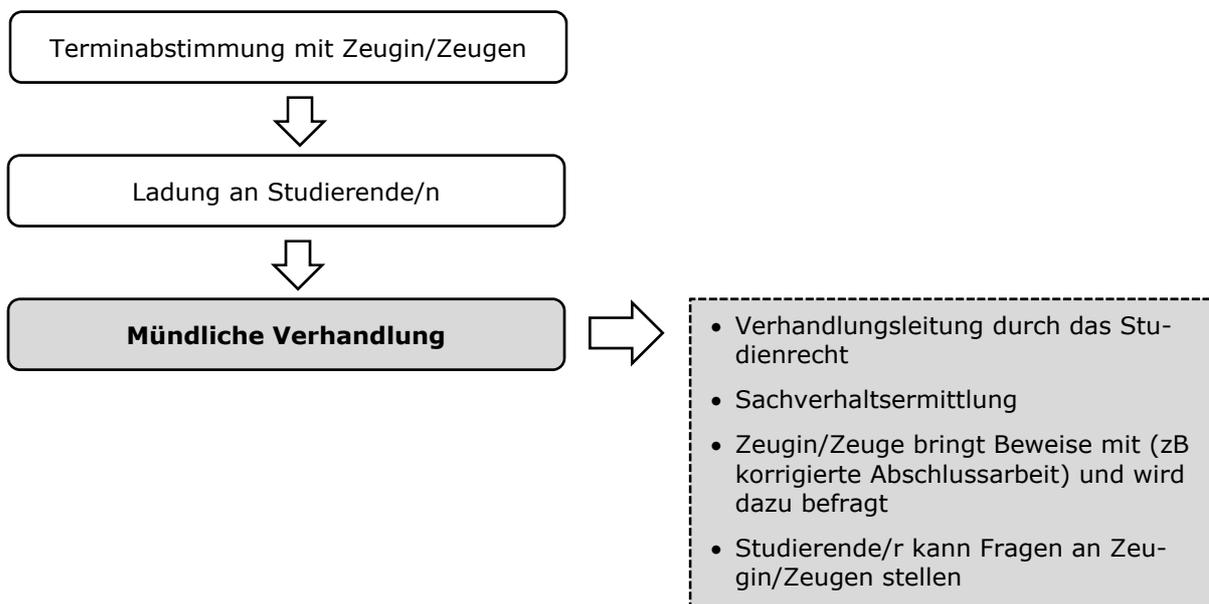


Abb. 3

4.6. Was ist zu tun, wenn ein Plagiat erst nach der Beurteilung entdeckt wird?

Wird ein Plagiat oder ein Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen einer bereits beurteilten Arbeit entdeckt, ist dies an das studienrechtliche Organ unter plagiate@wu.ac.at zu melden. Als Folge kann die Beurteilung für nichtig erklärt werden (§ 73 Abs 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002).

Stellt sich erst nach Beendigung des Studiums heraus, dass der akademische Grad durch eine plagiatsbehaftete oder durch eine ganz oder teilweise von einem/r Dritten verfasste Arbeit erschlichen wurde, wird dieser von der/dem Vizerektor/in für Lehre und Studierende widerrufen (§ 89 Universitätsgesetz 2002).

4.7. Gibt es über das Studienrecht hinausgehende Konsequenzen?

Eine Urheberrechtsverletzung kann zivilrechtliche Konsequenzen (Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzanspruch des/der Urhebers/in) nach sich ziehen.

Das ganze oder teilweise Verfassen einer Arbeit durch eine/n Dritte/n kann die dafür vorgesehenen strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

5. Aufhebung bisheriger Regelungen

Diese Richtlinie ersetzt die „Richtlinie der Vizerektorin für Lehre und Studierende zu Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen sowie den damit verbundenen Rechtsfolgen“, Mitteilungsblatt Nr. 2 vom 12.10.2016.

6. Rechtsgrundlagen

§ 19 Abs 2a Universitätsgesetz 2002:

In die Satzung können Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen insbesondere im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) mit Bescheid entscheiden.

§ 34a Abs 1 bis Abs 3 der Satzung:

(1) Plagiate und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen sind der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zu melden.

(2) Tritt ein Plagiat oder anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen vor Beurteilung der Arbeit auf, ist die Betreuerin oder der Betreuer berechtigt, die Betreuung zurückzulegen.

(3) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten gemäß Abs 2 ist die Arbeit mit „Nicht genügend“ zu benoten. Das Rektorat kann die oder den Studierenden mit Bescheid vom Studium für höchstens zwei Semester ausschließen.

§ 51 Abs 2 Universitätsgesetz 2002:

31. Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.

32. Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen

Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

§ 73 Abs 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002:

Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

§ 89 Universitätsgesetz 2002:

Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erschlichen worden ist.